

## **Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 21. Mai 2021, ZI. 07-AL-GVG-178/2-2021, über Taxitarife im Bundesland Kärnten (K-TTVO)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2021, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Tarifpflicht**

(1) Für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw –Taxi im Bundesland Kärnten sind für Beförderungen, welche vom Ausgangs- bis zum Endpunkt ausschließlich innerhalb des Gebietes einer der in Abs. 2 genannten Gemeinden durchgeführt werden, die in dieser Verordnung bestimmten Tarife einzuheben.

(2) Das Tarifgebiet umfasst das Gebiet der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach.

(3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Klagenfurt am Wörthersee bei einer Anfahrtstrecke zur Aufnahme eines Kunden von über zehn Straßenkilometern ab dem Neuen Platz sowie bei Fahrten innerhalb der Stadt Villach bei einer Anfahrtstrecke zur Aufnahme eines Kunden von über zehn Straßenkilometern ab dem Hauptplatz gilt freie Preisvereinbarung.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen**

Diese Verordnung ist auf folgende Fahrten nicht anzuwenden:

1. Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;
2. Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung gemäß § 30f des FLAG durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind;
3. Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmen oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlinien) durchgeführt werden;
4. Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden;
5. Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis gemäß § 38 Abs. 3 KfVG durchgeführt werden;

6. Fahrten, die über das Tarifgebiet oder die Landesgrenze hinaus erfolgen;
7. Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten);
8. Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Zeittarif liegen muss.

### **§ 3**

#### **Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden**

(1) Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird, kommen abweichend von den in den §§ 5 bis 9 genannten Tarifbestimmungen die in § 10 Abs. 1 genannten Mindestentgeltbestimmungen zur Anwendung. Der Fahrpreis ist bereits bei der Bestellung zu vereinbaren und darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Wurde eine Vereinbarung über den Fahrpreis getroffen, muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.

(2) Ab dem 1. Juni 2021 darf bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bei der Bestellung auch angeboten werden, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen. Die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises ist im Vorhinein bekannt zu geben. Dabei kommen die in § 10 Abs. 2 genannten Mindestentgeltbestimmungen zur Anwendung.

### **§ 4**

#### **Fahrten im Tarifgebiet**

(1) Für Fahrten im Tarifgebiet dürfen, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, nur die Entgelte nach Maßgabe der §§ 5 bis 9 verrechnet werden.

(2) Für Fahrten gemäß § 3 kommen die Mindestentgeltbestimmungen des § 10 zur Anwendung.

### **§ 5**

#### **Aufbau des Tarifs**

Der Tarif setzt sich aus einer Grundtaxe, einer Streckentaxe, einer Zeittaxe für Wartezeiten sowie zutreffendenfalls aus Zuschlägen zusammen.

## **§ 6**

### **Anwendung der Tarife**

Wird ein Fahrauftrag unter Zuhilfenahme des Funks oder Telefons weitergeleitet, so ist der Fahrpreisanzeiger im Zeitpunkt des Eintreffens beim Fahrgast einzuschalten.

## **§ 7**

### **Grundtaxe, Streckentaxe und Zeittaxe**

(1) Für den Bereich der Stadt Klagenfurt am Wörthersee werden nachstehende Beträge festgesetzt: Der Tarif umfasst eine Grundtaxe von € 3,90 sowie eine Streckentaxe je begonnene 90 m in der Höhe von € 0,20. Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt € 0,20 für je vollendete 24 Sekunden.

(2) Für den Bereich der Stadt Villach werden nachstehende Beträge festgesetzt: Der Tarif umfasst eine Grundtaxe von € 3,90 sowie eine Streckentaxe je begonnene 90 m in der Höhe von € 0,20. Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt € 0,20 für je vollendete 24 Sekunden.

## **§ 8**

### **Zuschläge**

(1) Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Kraftfahrzeug, das nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften für eine solche Beförderung zugelassen ist (Großraumtaxi), ist ab der fünften beförderten Person ein Betrag von € 2,00 je zusätzlich beförderter Person zu entrichten.

(2) Für die Beförderung von Gepäck darf kein Zuschlag verrechnet werden.

## **§ 9**

### **Störungen**

Bei einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt beträgt der Fahrpreis € 1,70 pro Kilometer für die noch zurückzulegende Fahrtstrecke, sofern der Fahrgast die Fortsetzung der Fahrt verlangt. Für die bis dahin zurückgelegte Strecke beträgt das Beförderungsentgelt € 1,70 pro angefangenen Kilometer, sofern der bisher angelaufene Betrag nicht am Fahrpreisanzeiger ersichtlich ist.

## **§ 10**

### **Mindestentgelte**

(1) Für Fahrten gemäß § 3 Abs. 1 umfasst das Mindestentgelt eine Grundtaxe von € 3,50 sowie eine Streckentaxe je begonnenen Kilometer in der Höhe von € 2,16.

(2) Bei Fahrten gemäß § 3 Abs. 2 wird der Gesamtbetrag für die Fahrt gemäß Abs. 1 berechnet. Danach wird der Gesamtbetrag durch die Gesamtanzahl der Fahrgäste geteilt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 2 und 8 (*Anmerkung: gemeint wohl 10*) Abs. 2 tritt mit dem auf ihrer Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Tag in Kraft (*Anmerkung: erfolgt mit 28. Mai 2021*). Die §§ 3 Abs. 2 und 10 Abs. 2 treten mit 1. Juni 2021 in Kraft.

## **§ 12**

### **Aufhebung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. April 2020, Zahl: 07-AL-GVG-178/5-2020 (Kärntner Landeszeitung vom 9. April 2020), über Taxitarife im Bundesland Kärnten (K-TTVO 2020) außer Kraft.

**Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Mai 2021**

**Der Landeshauptmann:**

**Dr. Peter Kaiser**